

**Öffentlich – rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des überörtlichen
Brandschutzes und der überörtlichen Hilfeleistung im Bereich der Ortschaften
Tornau vor der Heide, Hoyersdorf, Lingenau und Thurland**

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz vertreten durch den

Bürgermeister Herrn Bernd Marbach,

und die Stadt Südliches Anhalt vertreten durch den

Bürgermeister Herrn Thomas Schneider,

nachfolgend Träger des Brandschutzes genannt, schließen folgende Vereinbarung:

I. Allgemeines

Die Ortschaften Tornau vor der Heide, Hoyersdorf, Lingenau und Thurland liegen westlich im Stadtgebiet Raguhn-Jeßnitz. Sie grenzen dort an die Ortschaften Hinsdorf und Quellendorf der Stadt Südliches Anhalt an.

Nach dem § 2 Brandschutzgesetz obliegen die Abwehr von Brandgefahren, die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen der jeweiligen zuständigen Gemeinde. Die Feuerwehr soll dabei so organisiert werden, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches, welcher über öffentliche Verkehrsflächen zu erreichen ist, unter gewöhnlichen Bedingungen in maximal 12 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort eintreffen kann. Zur Gewährleistung des Grundschatzes soll nach § 2 MindAusrVO-FF die Einsatzstärke durch mindestens eine Gruppe (1/8) sichergestellt werden.

Zur Realisierung des o.g. Grundschatzes hat die Freiwillige Feuerwehr Raguhn-Jeßnitz im Ereignisfall in den Ortschaften Tornau vor der Heide, Hoyersdorf, Lingenau und Thurland einen Alarm- und Ausrückeverbund aus den Ortsfeuerwehren Tornau vor der Heide, Lingenau, Thurland und Raguhn gebildet.

Durch die Auflösung der Ortsfeuerwehr Tornau vor der Heide ist es zur Gewährleistung einer effektiven Gefahrenabwehr insbesondere während der tageskritischen Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr notwendig, Festlegungen zur Alarmierung und Einsatzdurchführung in den Ortschaften Tornau vor der Heide, Hoyersdorf, Lingenau und Thurland zwischen beiden Gemeinden zu treffen.

II. Alarmierung und Einsatz

Für den Fall eines Ereignisses in den Ortschaften Tornau vor der Heide, Hoyersdorf, Lingenau oder Thurland während der tageskritischen Zeit zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr werden entsprechend der eingehenden Meldung bei der Leitstelle Anhalt-Bitterfeld gemäß der Alarm- und Ausrückeordnung die für den Einsatz erforderlichen Mittel und Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren Raguhn-Jeßnitz und Südliches Anhalt gleichzeitig angefordert. Ein

Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr Südliches Anhalt kann aus dieser Vereinbarung nur abgeleitet werden, wenn die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben nicht vorrangig ist.

Der eintreffende Einsatzleiter vor Ort trifft nach Durchführung der Lageerkundung den Entschluss, ob die alarmierten Kräfte und Mittel für die vorgefundene Einsatzlage ausreichen. Im Bedarfsfall fordert er benötigte Kräfte und Mittel nach. Bei der Entscheidung zur Anforderung berücksichtigt der Einsatzleiter die möglichen Eintreffzeiten der Wehren je nach Lage und Erreichbarkeit des Ereignisortes.

Die hierfür erforderliche Alarm- und Ausrückeordnung mit den Einsatzstichpunkten wird durch die Stadtwehrleitungen der Freiwilligen Feuerwehren Raguhn-Jeßnitz und Südliches Anhalt gemeinsam erarbeitet und im Bedarfsfall bei sich geänderten Gegebenheiten angepasst. Sie ist durch die beiden Träger des Brandschutzes zu bestätigen.

III. Kosten

Die Träger des Brandschutzes erheben untereinander keine Kosten nach den satzungsrechtlichen Brandschutzregelungen. Der Kostenersatz nach § 22 Brandschutzgesetz bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleibt unberührt. Eine Kostenerhebung in solchen Fällen durch die Stadt Südliches Anhalt an die Stadt Raguhn-Jeßnitz erfolgt jedoch nur bei erfolgreichem Anspruch gegenüber dem Erstattungspflichtigen. Die Geltendmachung des Anspruches an den Erstattungspflichtigen erfolgt durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz.

IV. Haftung

Wird die Stadt Südliches Anhalt für die Stadt Raguhn-Jeßnitz im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Stadt Raguhn-Jeßnitz die Stadt Südliches Anhalt von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Freiwillige Feuerwehr Südliches Anhalt wegen fahrlässig verursachter Personen- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden solche Ansprüche Dritter durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz entfällt, soweit ein Dritter (z.B. Versicherung) durch Regulierung verpflichtet ist.

V. Kündigung

Die Vereinbarung ist unbefristet beschlossen. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

VI. Nebenabreden und Mitwirkung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Wichtige Entwicklungen bei den Vereinbarungsparteien, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

VII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder nicht durchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder nicht durchführbare Bestimmung wird so ergänzt oder ersetzt, dass der ursprünglich gewollte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken enthalten sollte oder dass sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung Lücken herausstellen, verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu treffen,

die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

VIII. In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beider Träger des Brandschutzes in Kraft.

Raguhn-Jeßnitz, _____

Südliches Anhalt, _____

Bernd Marbach
Bürgermeister

Thomas Schneider
Bürgermeister